

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Ilja Seifert, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS**

### **Novellierung des Eigenheimzulagengesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, das Eigenheimzulagengesetz mit folgender Zielrichtung zu novellieren:

#### **1. Erhöhung des Fördergrundbetrages bei Anschaffung und Wiederherstellung einer Wohnung im Althausbestand mit erhöhtem Sanierungsaufwand**

Übersteigt der Sanierungsaufwand, der erforderlich ist, um die Wohnung herzustellen und zu nutzen, den Wert der Althaussubstanz (Verkehrswert) bei Anschaffung der Wohnung, soll der Fördergrundbetrag dem bei Herstellung eines Neubaus gleichgestellt werden.

Die Wohnung soll dann als neu hergestellt gelten und mit der vollen Zulage gefördert werden, wenn die verwendete Gebäudesubstanz nachgewiesenermaßen so tiefgreifend umgestaltet wird, daß die verwendete Althaussubstanz wertmäßig untergeordnet ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn der im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Wohnung angefallene Bauaufwand zuzüglich des Wertes der Eigenleistung den Wert der Althaussubstanz übersteigt. Normale Erhaltungsaufwendungen bleiben bei der Gegenüberstellung außer Betracht.

#### **2. Zur Einkunftsgrenze**

Der oder die Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahres zuzüglich des Gesamtbetrages der Einkünfte des vorangegangenen Jahres (Vorjahr) 160 000 DM bei einer/einem Anspruchsberechtigten und 320 000 DM bei Ehegatten, die nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagt werden, nicht übersteigt.

Bonn, den 4. März 1999

**Christine Ostrowski**  
**Dr. Ilja Seifert**

**Dr. Winfried Wolf**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Begründung**

Die Vorschläge zur Novellierung des Eigenheimzulagengesetzes zielen auf eine verbesserte Förderung zur Wiederherstellung und zum Erhalt von Wohnungsbeständen. Für Fälle, in denen der Sanierungsaufwand den Wert der erworbenen Gebäudesubstanz übersteigt, soll der vorgeschlagene erhöhte Fördergrundbetrag den notwendigen Kosten für Wiederherstellung von Wohnraum im Althausbestand besser Rechnung tragen. Diese bisher mit Rundschreiben der Finanzverwaltung vom 10. Februar 1998 zu „Zweifelsfragen zum Eigenheimzulagengesetz und zum Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung“ eingeräumte Möglichkeit sollte gesetzlich geregelt werden. Dies erscheint gerechtfertigt, um Anspruchsberechtigten, die mit hohem persönlichem Aufwand alte Häuser, besonders in Innenstädten, sanieren, angemessen zu fördern und ihnen den Rechtsanspruch auf die erhöhte Förderung zu sichern. Die garantierte Erhöhung der Förderung von Bestandserhalt und -sanierung soll mehr Nachhaltigkeit in der Siedlungsentwicklung fördern und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Bauhandwerk und Bauwirtschaft gegenüber dem im Neubau dominierenden Fertighausbau unterstützen.

Für die Finanzierung der erhöhten Zulage für die Bestandsförderung sollen die Mittel verwendet werden, die durch die Senkung der Einkunftsgrenzen frei werden.

Damit wird die Förderung zum Wohneigentumserwerb treffsicherer auf jene Haushalte und Anspruchsberechtigten konzentriert, die sie wirklich benötigen, und gleichzeitig auf eine nachhaltige Entwicklung Einfluß genommen.

**Einzelbegründung****Zu Nummer 1**

In Fällen, in denen die Kosten für Sanierung von Wohnraum im Althausbestand höher als der Wert der erworbenen Gebäudesubstanz liegen, soll der Fördergrundbetrag von 2,5 % der Bemessungsgrenze, höchstens jedoch 2 500 DM pro Förderjahr, auf 5 % der Bemessungsgrenze, höchstens 5 000 DM pro Förderjahr, erhöht werden.

**Zu Nummer 2**

Die Eigenheimzulage wird nur noch bis zu der vorgeschlagenen Einkommensgrenze von 80 000 DM bei einem Anspruchsberechtigten bzw. 160 000 DM Jahreseinkommen bei Ehegatten, die nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagt werden, gewährt.